



**Antrag der Wasserversorgung Umkirch GmbH (WVU) aus wasserrechtliche Erlaubnis zur Grundwasserentnahme aus dem Tiefbrunnen Spitzenwäldele zur öffentlichen Wasserversorgung von Umkirch
hier: Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die WVU beantragte die wasserrechtliche Erlaubnis zur Grundwasserentnahme aus dem Tiefbrunnen Spitzenwäldele auf dem Grundstück Flst.Nr. 2470/1 (alt: 1665), Gemarkung und Gemeinde Umkirch, für die Trinkwasserversorgung der Gemeinde Umkirch.

Die Erlaubnis aus dem Jahr 2002 ist zum 31.12.2017 abgelaufen. Die beantragte Entnahmemenge hat sich gegenüber der Erlaubnis aus dem Jahr 2002 auf Grundlage der Wasserbedarfsermittlung des Büros Wald & Corbe geringfügig um 50.000 m³ auf insgesamt 380.000 m³/Jahr erhöht. Der Tiefbrunnen Spitzenwäldele ist als vollwertiger Reservebrunnen für den Tiefbrunnen Schorren eingestuft.

Für das Entnehmen und Ableiten von Grundwasser führt die Untere Wasserbehörde des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald ein Erlaubnisverfahren durch.

Das Verfahren hat den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zu entsprechen. Das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald als zuständige Untere Wasserbehörde hat mit dem Antrag des Trägers des Vorhabens auf Grundlage geeigneter Angaben zum Vorhaben festzustellen, ob nach §§ 5 Abs. 1 ff, § 7 Abs. 1 UVPG eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach § 7 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG ist für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100 000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³ eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Bei der Vorprüfung ist auch zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden (§ 7 Abs. 5 UVPG).

Die überschlägige Prüfung des Vorhabens unter Beteiligung der Fachbehörden hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich ist.

Den Antragsunterlagen sind Angaben des Büros Wald und Corbe vom 19.10.2020 nach Anlage 2 des UVPGs zu den Merkmalen des Vorhabens und des Standortes sowie zu den möglichen erheblichen Umweltauswirkungen beigelegt (Screening). Bei den Betrachtungen wurde von einer jährlichen Entnahmemenge von 500.000 m³ ausgegangen. Das Büro Wald und Corbe kommt bei der überschlägigen Prüfung zu dem Ergebnis, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben ausgeschlossen werden. Insbesondere werden die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser als unerheblich eingestuft, da das Grundwasserdargebot den Bedarf bei weitem übersteigt (Grundwasserentnahme für den Trinkwasserbedarf in Umkirch ca. 40% der Grundwasserneubildung). Eine Betroffenheit des 50 m nordöstlich des Brunnens befindlichen Waldbiotops ‚Bach NO Umkirch‘ wird aufgrund der ermittelten Reichweite der Grundwasserabsenkung von 43 m ebenfalls ausgeschlossen.

Diese Einschätzung wird von den Fachbehörden (Fachbereich Wasser und Boden- Sachgebiet Grundwasser und Fachbereich Naturschutz) geteilt. Mit der Neuerteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Wasserentnahme aus dem Tiefbrunnen Spitzenwäldele als Ersatzbrunnen für den Tiefbrunnen Schorren ist nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen. Gegenteilige Hinweise aus der bisherigen Nutzung des Tiefbrunnens liegen nicht vor.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald
- Untere Wasserbehörde –